- 1. Інноваційна Україна 2020: національна доповідь / за заг. ред.В.М. Гейця та ін.; НАН України. К., 2015. 336 с.
- 2. Конституція України. Прийнята на V сесії Верховної Ради України 28 червня 1996 року. К.: Преса України, 1997.
- 3. Пєліпєй А. О. Особливості нормативно-правового регулювання трансферу технологій та система державного стимулювання інноваційної діяльності в Україні. Науковий вісник Херсонського державного університету. 2014. Вип. 5. Ч. 1. С. 234–239.

AUS DER GESCHICHTE DER GERICHTSREDE

Tetiana Ketova,

Sprachdozentin des Lehrstuhls für Philologie und Übersetzung am Institut für Recht und moderne Technologien Nationale Universität für Technologien und Design Kyjiv

Jana Biliakova.

Studentin der Gr. BP-1-19 am Institut für Recht und moderne Technologien Nationale Universität für Technologien und Design Kyjiv

Eloquenz ist die Fähigkeit zu etablieren. Verbindungen zwischen den Köpfen und Herzen unserer Zuhörer und unsere eigenen Gedanken und Worte, was bedeutet, dass zuallererst müssen wir das menschliche Herz gut studieren, alles wissen seine Federn, erst dann wird unsere Rede ihn und ihn erreichen wird überzeugen. Wir werden an die Stelle derer treten, die uns zuhören und nachsehen uns, ob die von uns gewählte Form richtig ist, ob sie mit Thema, ob es auf diejenigen Eindruck macht, die das gesammelt haben sie können ihm nicht widerstehen. Behalten Sie nach Möglichkeit die Einfachheit und Natürlichkeit bei, Übertreibe die kleinen Dinge, unterschätze nicht das Wesentliche. Form muss dem Inhalt entsprechen und alles haben was man braucht, aber nur notwendig.

B. PASCAL

Die sorgfältige Lektüre der Gerichtsreden von ukrainischen Anwälten verschiedener Generationen wird der neuen Kohorte von Anwälten, die diesen schwierigen Weg bei der Vorbereitung und dem Halten von Reden vom Rednerpult eingeschlagen haben, eine wichtige praktische Hilfe sein, wird für junge Anwälte des Rechtsschutzes, zum Beispiel Jurastudenten, nützlich sein.

Die Beredsamkeit und Überzeugungskraft aller früheren Epochen wurden von fortgeschrittenen Menschen geschätzt. Sowohl im antiken Griechenland als auch im antiken Rom florierte die öffentliche Rede. Prominente Redner wie die Brüder Gracchi, Marcus Aurelius, Cicero und viele andere ragten auf diesem Gebiet heraus.

In einigen Reden treffen wir auf eine eingehende Untersuchung der ge-

sammelten Beweise, eine eingehende psychologische Analyse von Beziehungen zwischen Menschen, schwierigen Lebenssituationen. Reden einiger Anwälte sind interessant, um das Leben, die Zeit des Ereignisses zu beschreiben. Am häufigsten kann man sich die Raffinesse der Rede vorstellen, die politische und wirtschaftliche Situation des Landes zum Zeitpunkt der Verkündung der Verteidigungsrede. Ein deutliches Beispiel dafür ist die Rede von Rechtsanwalt L. O. Vetvinsky zur Verteidigung des deutschen Generals von Chammer. Der Anwalt hielt eine wundervolle, fachlich ausgewogene Rede, spürte die Spannung des Gerichtssaals, die Opposition gegen seinen Mandanten.

Eine Gerichtsrede ist eine an das Gericht und andere Verfahrensbeteiligte gerichtete Rede zur Erörterung einer Straf-, Zivil-, Verwaltungssache, die Schlussfolgerungen zu einem bestimmten Fall enthält.

Vor Gericht fassen Staatsanwalt und Rechtsanwalt nicht nur den Prozess zusammen, sondern auch alle ihre bisherigen Arbeiten, analysieren die Beweise, äußern ihre Position im Fall, Meinungen zu Fragen, die das Gericht bei der Verurteilung beantworten muss, Entscheidungen, Beschlüsse, Entscheidungen.

Die Rhetorik als Disziplin geht auf das 5. Jahrhundert v. Chr. und Sizilien zurück. Für die rationelle Durchführung von Gerichtsverfahren wurde ein Regelsystem entwickelt, das die zur Verhandlung gebrachten Rechtsansprüche schwergewichtig auf Wahrscheinlichkeit abstützen und damit bereits im Beweisverfahren sichern sollte. Die Rhetorik nahm ihren Anfang mit einer nach der Lehre ihrer Kunst dreigliedrigen Gerichtsrede (Prooimion, Agon und Epilogos).

Seibert schöpft als Tatrichter aus reicher praktischer Erfahrung und weist sich wissenschaftlich als fundierter Kenner der modernen Verständnislehre aus. Sein Werk ist eine überaus geglückte Verbindung von theoretischer Erkenntnis und praktischer Realität. Es ist ausgewogen auf Theorie und Praxis ausgerichtet, verliert dank der zahlreichen illustrativen Beispiele nie den Bezug zur Realität und gehört als hochkarätiges Arbeitsinstrument in die Bibliothek all jener, die beruflich mit Gerichtsreden befasst sind oder damit konfrontiert werden.

Seibert widmet der Gerichtsrede insgesamt zehn Kapitel, die sich nach einer allgemeinen und einer historischen Einführung mit Pragmatik, Rhetorik und Enthusiasmus, mit der Gliederung der Rede und ihrem Vortrag, mit der eigentlichen Verfahrensrhetorik, mit dem Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Verfahren sowie mit Fragen des Stils im weiteren Sinn befassen. Der Autor stellt die Gerichtsrede in den allgemeinen forensischen Diskurs, versteht sie damit zu Recht als Wortwechsel und nicht als Einbahnstraße des anwaltlichen Plädoyers, dem er – als Schlussvortrag – einen allgemein wirksamen Einfluss auf die Streitentscheidung ohnehin abspricht. Er verlagert daher die Gerichtsrede in den gesamten Kontext des Prozesses, sieht in ihr einen ständigen Dialog im Verfahrensablauf und unterstellt sie in dessen verschiedenen Abschnitten unterschiedlichen Regeln. Auf Einzelheiten einzugehen ist hier nicht Raum.

Zu Recht versteht Seibert die Gerichtsrede als Diskurs, als Wortwechsel oder als Rede und Gegenrede. Indessen kann dieses Verständnis zum Justizvefaren in Kontinentaleuropa heute noch keineswegs als durchgesetzt bezeichnet werden.

Verbreitet gilt unverändert die germanische Rechtsregel, wonach der Richter wie ein griesgrämiger Löwe auf seinem Stuhl zu sitzen und ein Bein über das andere zu schlagen hat. Damit wird im traditionellen Schema die Rolle einer verfahrenspassiven, allein auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs und die autoritative Streitentscheidung verpflichteten Justiz umschrieben.

Wer denkt da nicht an das große Plädoyer engagierter Anwälte, denen es wortgewaltig gelingt, einem verblüfften Publikum ihre Sicht der Dinge aufzuzwingen? Nur wenige werden in diesem Augenblick allerdings einen deutschen Gerichtsredner, sei es einen Staatsanwalt, sei es einen Advokaten vor sich sehen. Zwar gibt es zweifellos auch hierzulande saftige Zeugnisse forensischer Rhetorik. Aber im Allgemeinen erreichen die meist glanzlosen Darbietungen germanischer Justizredner das durch die filmischen Auftritte redegewandter Lichtgestalten im amerikanischen courtroom drama verwöhnte Publikum nicht. Nur dort finden jene gigantischen Redeschlachten statt, in denen der rednerisch gewitzte und schon fast siegreiche Staatsanwalt am Ende doch der überlegenen Redekraft seines Gegenspielers unterliegt. Nur dort kann der Beobachter gebannt, überrascht und (manchmal) gerührt großen, geschlossenen Fallerzählungen beiwohnen, die nicht nur das längst Vertraute ("früher Verlust der Bezugsperson", "schwere Milieuschädigung" etc.) noch einmal kursorisch zusammenfassen, sondern vor den Augen und Ohren der Geschworenen alternative Welt-Bilder erzeugen. Dass solche Szenen hierzulande selten sind, folgt teils aus der deutschen Gerichtsverfassung, die dem Geschworenenprozess nur noch einen kleinen Winkel zugebilligt hat, teils aus der Handhabung des Verfahrens in den einzelnen Gerichtszweigen, die die Mündlichkeit entgegen den Absichten des Gesetzgebers auch dort in Schriftlichkeit konvertierte, wo es prozessual nicht erforderlich war, teils aus dem Niedergang rhetorischer Kultur, der sich in Deutschland seit den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts wider Erwarten noch beschleunigte, weil die Wiederentdeckung der Rhetorik nicht in ihrer Verlebendigung, sondern in Musealisierung endete. Schließlich fehlt auch noch eine deutsche filmische Kompensation, denn was die zahlreichen Justizkarikaturen, die im Unterschichtenfernsehen ihr irreales und stotterndes Prozessunwesen.

Literaturverzeichnis:

- 1. Gerichtsrede: Die Redekunst der Beweisführung. URL: https://www.redenwelt.de/anlass/politische-rede/gerichtsrede
- 2. Rechtsanwalt. URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsanwalt
- 3. Thomas-Michael Seibert, Gerichtsrede. Wirklichkeit und Möglichkeit im forensischen Diskurs (Schriften zur Rechtstheorie, Bd. 222), Berlin: Duncker & Humblot 2004, 279 S., ISBN 3-428-11239-3.